

Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim



Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 60, 67309 Hettenleidelheim

Hausanschrift: Hauptstr. 45-47, 67310 Hettenleidelheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
-Untere Landesplanungsbehörde-
Postfach 1562

67089 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim							
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme							
<input type="checkbox"/> Erledigung							
Eingang 2 2. JAN. 2008							
<input type="checkbox"/> Stellungnahme							
<input type="checkbox"/> Rücksprache							
1	2	3	4	5	6	7	AWB/RPA

*Abm. 5
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
2.K.*

Di. 17.06.08

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
3/610-171/St.

Sachbearbeiter

Telefon

Datum

Herr Stroka

06351/

18.01.2008

edgar.stroka@vg-h.de

405-133

Vollzug des BauGB;

hier: Aufhebung der Außenbereichssatzungen für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen je drei Bekanntmachungen über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg vom 24.02.2000 sowie der 1. Änderung der o.a. Satzung vom 03.03.2005 zur Kenntnisnahme und bitten gleichzeitig um entsprechende Weitergabe der Mehrausfertigungen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim am 17. Januar 2008.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
(Rüttger)
Bürgermeister

*H. H. Stroka zukünftig
nach § 34 zu bearbeiten*

Anlagen – 6 -



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde HETTENLEIDELHEIM im Leiningerland

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindeverwaltung
Hettenleidelheim
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Rainer Theisinger
Verantwortlich für Anzeigenteil:
Rainer Zais, Fieguth-Verlag
Grünstadt GmbH & Co. KG,
Mörkestr. 2, 67269 Grünstadt,
Tel. 06359/8902-0, e-mail:
Fieguth@amtsblatt.net
Druck: GREISERDRUCK GmbH & Co. KG, Rastatt. Redaktionsschluss: freitags 12.00 Uhr. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags.



ALTLEININGEN



CARLSBERG



HETTENLEIDELHEIM



TIEFENTHAL



WATTENHEIM

34. Jahrgang

Donnerstag, 17. Januar 2008

Nr. 2/3. Woche

Carlsberg



Amtliche Mitteilungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufhebung der Außenbereichssatzungen für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Carlsberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die Aufhebung der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg vom 24.02.2000 beschlossen.

Der Geltungsbereich der zur Aufhebung vorgesehenen Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Flurkarte ersichtlich; er ist durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmung über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 (BauGB) bezeichnete Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die beiden o.a. Satzungen gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft.

Carlsberg, den 07.01.2008

gez. Majunke
Ortsbürgermeister





AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde HETTENLEIDELHEIM im Leiningerland

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindeverwaltung
Hettenleidelheim
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Rainer Theisinger
Verantwortlich für Anzeigentell:
Rainer Zais, Fieguth-Verlag
Grünstadt GmbH & Co. KG,
Mörkestr. 2, 67269 Grünstadt,
Tel. 06359/8902-0, e-mail:
Fieguth@amtsblatt.net.
Druck: GREISERDRUCK GmbH & Co. KG, Rastatt. Redaktionsschluss: freitags 12.00 Uhr. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags.



ALTLEININGEN



CARLSBERG



HETTENLEIDELHEIM



TIEFENTHAL



WATTENHEIM

34. Jahrgang

Donnerstag, 17. Januar 2008

Nr. 2/3. Woche

Carlsberg



Amtliche Mitteilungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufhebung der Außenbereichssatzungen für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Carlsberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die Aufhebung der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Am Herrnkopf“ der Ortsgemeinde Carlsberg vom 03.03.2005 beschlossen. Der Geltungsbereich der zur Aufhebung vorgesehenen Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Flurkarte ersichtlich; er ist durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmung über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 (BauGB) bezeichnete Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die beiden o.a. Satzungen gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft.

Carlsberg, den 07.01.2008

gez. Majunke
Ortsbürgermeister

